

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sachverständigen- und Beratungsleistungen

ImmoWert Rhein-Ruhr, Inhaber Dipl.-Ökonom Marco S. Nussbaum, Ostwall 30, 46282 Dorsten · Telefon 02362 96669-35 · info@immowert-rhein-ruhr.de
Steuernr. 359/5293/0066 · USt-IdNr. DE284932261 · Stand: 17. Oktober 2026
Berufshaftpflichtversicherung: Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München, räumlicher Geltungsbereich weltweit (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über Sachverständigen- und Beratungsleistungen, insbesondere Immobilienbewertung, Kaufberatung und bautechnische Beurteilung, zwischen ImmoWert Rhein-Ruhr, Sachverständigenbüro, Inh. Dipl.-Ökonom Marco S. Nussbaum, Ostwall 30, 46282 Dorsten („Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber.
- (2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag überwiegend weder zu gewerblichen noch zu selbständigen beruflichen Zwecken schließt (§ 13 BGB), Unternehmer, wer in Ausübung einer solchen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Regelungen, die nur für eine Gruppe gelten, sind gekennzeichnet.
- (3) Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihnen in Textform zustimmt. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor (§ 305b BGB).

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber den ausgefüllten Auftrag als Angebot und ist daran 14 Tage ab dem im Auftrag angegebenen Angebotsdatum gebunden; einer Unterschrift des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der vom Auftraggeber unterzeichnete Auftrag innerhalb dieser Frist beim Auftragnehmer eingeht; der Auftraggeber kann das Angebot innerhalb der Frist auch durch eindeutige Erklärung in Textform, insbesondere per E-Mail oder Messenger-Nachricht, annehmen. Geht der Auftrag später ein oder enthält er Änderungen, gilt er als Angebot des Auftraggebers, das der Auftragnehmer durch Bestätigung in Textform annimmt. Den Vertragsschluss bestätigt der Auftragnehmer in jedem Fall in Textform unter Angabe des Datums. Unternehmer können das Angebot auch über die elektronische Annahmefunktion des übersandten Beleglinks annehmen; gegenüber Verbrauchern ist diese Funktion nicht vorgesehen.
- (3) Bei Bestellung über die Website gibt der Auftraggeber mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig beauftragen“ ein Angebot ab; der Auftragnehmer bestätigt den Eingang der Bestellung unverzüglich elektronisch; diese Eingangsbestätigung ist noch keine Annahme. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung in Textform zustande, die dem Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen nach der Bestellung zugeht und den Vertragsinhalt wiedergibt.
- (4) Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Leistung

- (1) Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Auftrag oder der Bestellung und aus dem Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Das Leistungsverzeichnis ist Vertragsbestandteil, auch bei Bestellung über die Website ohne Auftragsformular; der Auftragnehmer stellt es vor Vertragsschluss zur Verfügung. Der benannte Verwendungszweck bestimmt die Bearbeitungstiefe.
- (2) Soweit die Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt, sind nicht geschuldet: die Suche nach verborgenen Mängeln, Bauteilöffnungen und zerstörende Untersuchungen, Messungen und Proben, Untersuchungen auf Schadstoffe, Altlasten oder Kampfmittel, die Prüfung der Standsicherheit, Labor- und Baugrunduntersuchungen, energetische Berechnungen, Langzeitmessungen, Aufmaß und Flächenberechnung sowie die Prüfung von Verträgen, Rechten und Belastungen. Untersuchungen erfolgen zerstörungsfrei und beschränken sich auf die beim Termin zugänglichen und einsehbaren Bereiche; Umstände, die mit den vereinbarten Mitteln nicht feststellbar sind, werden von der Leistung nicht erfasst. Auf erkennbare Auffälligkeiten weist der Auftragnehmer hin.
- (3) Angaben und Unterlagen des Auftraggebers sowie Auskünfte Dritter werden im Rahmen der vereinbarten Leistung auf Plausibilität geprüft; erkennbaren Widersprüchen geht der Auftragnehmer nach. Eine darüber hinausgehende Überprüfung oder eigene Erhebung ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart ist. Besichtigt werden die beim Termin zugänglichen Bereiche. Eine abweichende Einschätzung eines anderen Sachverständigen ist für sich genommen kein Mangel.
- (4) Ausarbeitungen in verkürzter Form, insbesondere Verkehrswertindikationen, Kurzausarbeitungen, Stellungnahmen und mündliche Beratungen, sind keine Verkehrswertgutachten nach § 194 BauGB. Ob eine Ausarbeitung von Gerichten, Behörden, der Finanzverwaltung oder Kreditinstituten anerkannt wird, liegt außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers und ist nicht geschuldet; geschuldet bleibt die fachliche Eignung des Arbeitsergebnisses für den vereinbarten Verwendungszweck.
- (5) Standardimmobilie im Sinne von Pauschalangeboten ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus, eine Doppelhaushälfte, ein Reihenhaus oder eine Eigentumswohnung bis 160 m² Wohnfläche in konventioneller Bauweise auf einem Flurstück, ohne wertrelevante Rechte, Lasten oder Beschränkungen, ohne gewerbliche Nutzung und ohne Denkmalschutz. Für abweichende Objekte gelten Pauschalen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 4 Ausführende Sachverständige

- (1) Der Auftragnehmer kann die Leistung durch selbständige Partnersachverständige erbringen lassen, die im Auftrag benannt werden. Für sie haftet er wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB).
- (2) Für Leistungen, die eine besondere Berechtigung voraussetzen, setzt der Auftragnehmer externe Fachleute ein, insbesondere für den Energieausweis

einen ausstellungsberechtigten Energieberater (§ 88 GEG), der den Ausweis unter eigenem Namen ausstellt und registriert. Für ihn haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB).

- (3) Vertragspartner bleibt allein der Auftragnehmer. Erklärungen des Auftraggebers, Beanstandungen und Zahlungen sind an ihn zu richten.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt die im Auftrag genannten Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich bereit, ermöglicht den Zutritt zu allen bewertungsrelevanten Bereichen, unterrichtet Nutzungsberechtigte rechtzeitig und teilt alle ihm bekannten wertrelevanten Umstände mit, insbesondere Mängel, Schäden, Rechte Dritter und laufende Verfahren.
- (2) Verzögert sich die Mitwirkung, verlängern sich Fristen entsprechend; dadurch verursachter Mehraufwand wird nach vorheriger Ankündigung in Textform nach dem im Auftrag genannten, hilfsweise dem im Leistungsverzeichnis genannten Stundensatz (derzeit 333,20 € für den Inhaber und 238,00 € für Partnersachverständige, jeweils inkl. 19 % MwSt.) je angefangene Viertelstunde berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wer für den Auftraggeber am Ortstermin teilnimmt, gilt als bevollmächtigt, die dort erteilten Hinweise entgegenzunehmen.

§ 6 Leistungszeit und Ortstermine

- (1) Der Fertigstellungstermin wird im Auftrag oder in der Bestellbestätigung vereinbart; ohne Vereinbarung ist die Leistung in angemessener Zeit nach Eingang der Unterlagen und Durchführung des Ortstermins zu erbringen. Fertiggestellt ist ein schriftliches Arbeitsergebnis mit Übermittlung der Prüffassung (§ 7 Abs. 4).
- (2) Frist und Termin verschieben sich um die Zeit, in der für die Bearbeitung erforderliche Unterlagen fehlen und dies die Fertigstellung tatsächlich verzögert, ein vereinbarter Ortstermin aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann, ein vereinbarter Vorschuss aussteht oder bei Verbrauchern die Widerrufsfrist läuft, ohne dass ein vorzeitiger Beginn verlangt wurde. Der Auftragnehmer teilt einen verschobenen Termin in Textform mit.
- (3) Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, später als 24 Stunden vorher ab oder findet der Termin aus solchen Gründen nicht statt, schuldet er bei Beratungen, Vor-Ort-Leistungen und einem Ortstermin zum Energieausweis 50 % des hierfür vereinbarten Honorars, höchstens 499,50 €; bei Gutachten und der Verkehrswertindikation schuldet er eine Ausfallpauschale von 499 € und der Auftrag wird mit neuem Termin fortgesetzt. Dem Auftraggeber bleibt in beiden Fällen der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Eine einvernehmliche Verlegung des Termins gilt nicht als Absage. Kündigt der Auftraggeber zugleich den Vertrag, richtet sich die Vergütung nach § 7 Abs. 6; bei Leistungen, für die § 648 BGB gilt, entfällt die Pauschale, bei beratenden Leistungen gilt sie als pauschalierter Ersatz des Schadens aus der Kündigung zur Unzeit (§ 627 Abs. 2 BGB), der Nachweis nach Satz 2 bleibt gestattet. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers (§ 14 Abs. 6) bleibt unberührt.
- (4) Witterungsabhängige Leistungen, insbesondere thermografische Untersuchungen, werden nur bei geeigneten Bedingungen durchgeführt; der Termin kann aus diesem Grund verlegt werden.

§ 7 Vergütung und Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt., Umsatzsteuer), derzeit 19 %.
- (2) Festpreis und Honorar nach Honorartabelle (§ 7 Abs. 3) schließen die Nebenkosten ein. Fahrtkosten sind bei Festpreisen für Beratungen, Vor-Ort-Leistungen und den Energieausweis enthalten, wenn das Objekt höchstens 30 km von einem Büro des Auftragnehmers in Dorsten, Bochum oder Duisburg entfernt liegt; außerhalb dieses Einsatzgebiets gelten Festpreise nur nach Angebot. Bei Gutachten, bei der Verkehrswertindikation und beim Honorar nach Honorartabelle werden Fahrtkosten mit 0,95 € je gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt ab dem Sitz des ausführenden Sachverständigen, höchstens ab Dorsten, berechnet (Kilometerzahl im Auftrag, sonst nach Routenplaner); zusätzliche gebundene Ausfertigungen mit 2,38 € je bedruckte Seite. Amtliche Auskünfte: Bei Gutachten ist ihre Beschaffung im Honorar enthalten, vorauslagte Gebühren werden nach Nachweis weiterberechnet; bei Beratungen und bei der Verkehrswertindikation erfolgt sie nur auf Wunsch zur Pauschale von 149 € für alle Auskünfte zuzüglich der Gebühren nach Nachweis. Beim Stundenhonorar ergibt sich der Preis aus Stundensatz und tatsächlichem Aufwand, abgerechnet je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der vereinbarten Nebenkosten (Porto, Kopien, Datenbank- und Registerabfragen ohne Gebühren); der geschätzte Aufwand ist ein Kostenanschlag, dessen wesentliche absehbare Überschreitung, in der Regel ab 15 %, der Auftragnehmer unverzüglich anzeigt (§ 650 BGB).
- (3) Beim Honorar nach Honorartabelle gilt die dem Auftrag beigefügte BVS-Honorarrichtlinie Immobilienbewertung in der beigefügten Fassung als vereinbarte Preisliste, und zwar ausschließlich deren Tabelle 1 und Tabelle 2; maßgeblich ist die Spalte mit den Beträgen einschließlich 19 % MwSt. (Endpreise, keine weitere Erhöhung); die Pauschale für mehrere Vertrags- oder Ansprechpersonen beträgt 238 € einschließlich MwSt. Für die Verkehrswertindikation wird die Tabelle als Berechnungsgrundlage vereinbart, obwohl die Richtlinie nach ihrer

Ziffer 1 hierfür nicht bestimmt ist; Zuschläge nach Tabelle 2 fallen bei ihr nicht an, eine erforderliche Erweiterung bietet der Auftragnehmer vorher zur gesonderten Beauftragung an. Das Honorar ergibt sich aus Tabelle 1 mit dem im Auftrag vereinbarten Prozentsatz. Bemessungsgrundlage ist der marktangepasste vorläufige Verfahrenswert (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 ImmoWertV), bei mehreren Stichtagen der des jüngsten; maßgeblich ist die Wertstufe, die den Bemessungswert erreicht oder übersteigt. Bei Gutachten fallen Zuschläge nach Tabelle 2 mit dem jeweils unteren Wert der Spanne an, berechnet auf das Honorar nach Tabelle 1 und addiert (mehrere gemeinsam zu bewertende Rechte lösen nur einen Zuschlag aus); und zwar für weitere Stichtage, für Rechte und Belastungen (Erbbaurecht, Wohnungsrecht, Nießbrauch, Wege- oder Leitungsrecht, Überbau, Baulast, Denkmalschutz, Gemeinbedarf, Wohnungsförderung) und für Wart- und Pflegeverpflichtungen auch dann, wenn sie erst während der Bearbeitung erkennbar werden; alle übrigen Zuschläge und Pauschalen nur, soweit sie im Auftrag vereinbart sind. Für die Beschaffung amtlicher Auskünfte fällt kein Zuschlag an. Zuschläge werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen. Nebenkosten, Fahrtkosten, Ausfertigungen und Fälligkeit richten sich abweichend von der Richtlinie nach dem Auftrag und diesen Bedingungen.

(4) Ein vereinbarter Vorschuss beträgt höchstens 50 % der voraussichtlichen Vergütung. Das fertige Arbeitsergebnis wird vollständig als digitale, als solche gekennzeichnete Prüffassung übermittelt; mit ihr wird die Rechnung gestellt. Die Vergütung ist mit der Abnahme (§ 9 Abs. 3) ohne Skontoabzug fällig; bei Leistungen ohne schriftliches Arbeitsergebnis mit Erbringung der Leistung, zahlbar sieben Tage nach Zugang der Rechnung. Zeigt der Auftraggeber Mängel an, kann er einen angemessenen Teil der Vergütung bis zur Berichtigung zurückbehalten (§ 641 Abs. 3 BGB). Die unterschriebene Schlussausfertigung in der vereinbarten Ausgabeform – sie fügt der Prüffassung nur Unterschrift, Ausgabeform und die Berichtigung angezeigter Mängel hinzu – wird Zug um Zug gegen Zahlung übergeben. Bei Verzug gilt § 288 BGB; ein Verbraucher kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, worauf die Rechnung hinweist.

(5) Zusätzliche Leistungen werden nach Vereinbarung in Textform zum im Auftrag genannten, hilfsweise dem im Leistungsverzeichnis genannten Stundensatz (§ 5 Abs. 2) vergütet; der Auftragnehmer weist vorher auf die Mehrkosten hin.

(6) Bei Kündigung durch den Auftraggeber gilt für Leistungen mit schriftlichem Arbeitsergebnis § 648 BGB, für rein beratende Leistungen gelten §§ 627, 628 BGB.

§ 8 Verwendungszweck und Weitergabe

(1) Das Arbeitsergebnis ist für den Auftraggeber und den im Auftrag benannten Verwendungszweck bestimmt. Die Weitergabe an Personen, die zur Erreichung dieses Zwecks Einsicht benötigen (etwa Käufer, Kreditinstitut, Finanzamt, Gericht, Miterben, zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater), ist zulässig; jede andere Weitergabe, Veröffentlichung oder auszugsweise Wiedergabe – auch in Kopie oder elektronisch – bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

(2) Dritte, denen das Arbeitsergebnis zugänglich gemacht wird, erwerben hieraus keine eigenen Ansprüche gegen den Auftragnehmer, soweit nicht der vereinbarte Verwendungszweck ihre Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags erfordert; in diesem Fall gelten §§ 10 und 11 auch ihnen gegenüber.

(3) Gibt der Auftraggeber das Arbeitsergebnis schuldhaft unbefugt weiter, stellt er den Auftragnehmer von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Auftragnehmer sie nicht zu vertreten hat.

§ 9 Vertragstyp und Mängelrechte

(1) Für Leistungen mit schriftlichem Arbeitsergebnis gilt Werkvertragsrecht, für rein beratende Leistungen Dienstvertragsrecht.

(2) Es besteht ein gesetzliches Mängelhaftungsrecht. Mängel sollen unverzüglich in Textform angezeigt werden; der Auftraggeber gibt Gelegenheit zur Nacherfüllung in angemessener Frist. Die gesetzlichen Rechte bei deren Fehlschlägen bleiben unberührt.

(3) Ein schriftliches Arbeitsergebnis ist abgenommen, wenn der Auftraggeber es billigt oder wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Prüffassung (§ 7 Abs. 4) mindestens einen Mangel benennt; die Benennung soll in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer fordert mit der Übermittlung in Textform zur Abnahme auf und weist auf diese Folge hin (§ 640 Abs. 2 BGB). Rechte wegen später erkannter Mängel bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

(3) In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt; atypische und mittelbare Schäden sowie entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, soweit sie nicht vertragstypisch und vorhersehbar sind.

(4) Zusätzlich ist die Haftung in diesem Fall je Schadensfall auf 1.000.000 € begrenzt; das entspricht der Versicherungssumme je Vermögensschaden nach § 10 Abs. 6. Auf Verlangen des Auftraggebers wird vor Vertragsschluss eine höhere Haftungssumme gegen Übernahme der Mehrprämie vereinbart.

(5) Diese Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und benannten Sachverständigen. Die gesetzliche Beweislast bleibt unberührt.

(6) Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers: Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München; räumlicher Geltungsbereich weltweit; Versicherungssumme 1.000.000 € je Vermögensschaden und 3.000.000 € je Personen- oder Sachschaden, jeweils dreifach maximiert je Versicherungsjahr (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV).

§ 11 Verjährung

(1) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Nur gegenüber Unternehmern: Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Arbeitsergebnisses, ausgenommen Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Garantien und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber erhält mit Übergabe der Schlussausfertigung (§ 7 Abs. 4) ein einfaches Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck einschließlich der Weitergabe nach § 8 und Kopien für eigene Unterlagen; die Prüffassung dient allein der Prüfung. Inhaltliche Veränderungen und sinnentstellende Kürzungen sind unzulässig; ein etwaiges Urheberrecht verbleibt beim Verfasser.

(2) Objektdaten dürfen ohne Adresse und ohne Bezug zu Auftraggeber oder Eigentümer für eigene Auswertungszwecke verwendet werden.

§ 13 Unabhängigkeit, keine Rechts- und Steuerberatung

(1) Der Auftragnehmer arbeitet unabhängig, weisungsfrei und unparteiisch; ein bestimmtes Ergebnis wird weder geschuldet noch zugesagt. Interessenkonflikte legt er offen und kann den Auftrag aus wichtigem Grund niederlegen; vergütet werden dann nur die erbrachten, für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.

(2) Der Auftragnehmer erbringt keine Rechtsdienstleistung und keine Hilfeleistung in Steuersachen. Die rechtliche und steuerliche Würdigung obliegt dem Auftraggeber und seinen Beratern.

§ 14 Vertraulichkeit, Datenschutz, Widerruf

(1) Informationen aus dem Auftrag werden vertraulich behandelt. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer; Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen nach Art. 13 und 14 DSGVO, die dem Auftrag beiliegen oder bei Bestellung über die Website dort abrufbar sind.

(2) Der Auftragnehmer setzt zur Durchführung des Auftrags technische Dienstleister als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO ein, insbesondere für Cloud-Speicher, E-Mail, kaufmännische Software, Grundbuch- und Behördenauskünfte sowie für KI-gestützte Text-, Bild- und Dokumentenverarbeitung, einschließlich der Transkription von Ortsterminen und Gesprächen. Für den Energieausweis werden die hierfür erforderlichen Angaben, Unterlagen und Fotos an den ausstellenden Energieberater weitergegeben, der insoweit eigenständig Verantwortlicher ist. Personenbezogene Daten werden diesen Diensten nur übermittelt, soweit es für den Auftrag erforderlich ist. Soweit Daten in Drittländern verarbeitet werden, beruht die Übermittlung auf einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, insbesondere dem EU-US Data Privacy Framework, oder auf Standardvertragsklauseln.

(3) Die sachverständige Beurteilung und ihr Ergebnis verantwortet fachlich der unterzeichnende Sachverständige, die vertragliche Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers bleiben unberührt; eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

(4) Tonaufzeichnungen von Gesprächen und Ortsterminen erfolgen nur nach vorheriger, jederzeit widerruflicher Einwilligung aller Beteiligten.

(5) Auftragsunterlagen und Arbeitsergebnisse werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen, in der Regel zehn Jahre, aufbewahrt.

(6) Verbrauchern steht bei Verträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung zu.

§ 15 Aufrechnung und Abtretung

(1) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Nur gegenüber Unternehmern: Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur aus demselben Vertragsverhältnis; Geldforderungen sind abtretbar, sonstige Rechte aus dem Vertrag nur mit Zustimmung, die nicht ohne berechtigtes Interesse verweigert wird.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Aufenthaltsstaats bleiben unberührt.

(2) Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Der Auftragnehmer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.